



Inhaltsverzeichnis

	Seite
99 Tagesordnung der 55. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 27. November 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	355
100 Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten -Jahresabschluss zum 31.12.2018	357
101 Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	365
102 Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt“, 5. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	369
103 Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“, 3. vereinfachte Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	373
104 Aktualisierung der Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadt-Erneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“) -Bekanntmachung	377

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 55. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch,
27. November 2019, 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses,
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
- Ratsherr Lutz Ludwig
- 2 Bekanntgaben
- 3 Nachfolgeregelung für das ausgeschiedene Ratsmitglied Tristan Zielinski
- 4 Genehmigung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen für das Haushalts-
jahr 2018
- 5 Jahresabschluss 2018
- 6 Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes Stadt Dorsten für das Jahr 2020
- 7 Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes für das Jahr 2020
- Veränderung der Stellenübersicht
- 8 Erlass einer Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und
die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirt-
schafts- und Gebührensatzung)
- 9 Erlass einer Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und
die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenrei-
nungs- und Gebührensatzung)
- 10 Gründung einer rechtlich selbstständigen Stiftung des Privatrechts
- 11 Spielflächenbedarfsplanung
- Spielplatzbewertung und weitere Zielentwicklung der Spielplätze und Spielflä-
chen innerhalb des Stadtgebietes
- 12 Erhöhung des Zuschusses an den Stadtssportverband Dorsten
- 13 Zielvorgaben und Arbeitsprogramm der Stadtämter 2020 und 2021
- 14 Stellenplan 2020/2021
- 15 Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2020 - 2021
- 16 Erlass der Haushaltssatzung 2020/2021
- 17 Klassenbildung an Grundschulen nach § 46 Abs. 3 Schulgesetz NRW
- Begrenzung der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und
Schüler der Albert-Schweitzer-Schule im Schuljahr 2020/2021

- 18 Bebauungsplan Dorsten Nr. 248 „Wohnbebauung Bochumer Straße / Rossiniweg“
1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB und von der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
während der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten abwägungsrelevanten
Äußerungen und der bei der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
und § 4 Abs. 2 vorgebrachten Stellungnahmen
2. Satzungsbeschluss
- 19 Klageerhebung gegen die Stadt Münster wegen Rückerstattung von Jugendhilfeleistungen
- 20 Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes, Herabstufung des Nebenzentrums
Hervest-Dorsten zum Nahversorgungsstandort
- Antrag der SPD-Fraktion vom 07.11.2019
- 21 130 km/h - Tempolimit auf BRD-Autobahnen (Resolution des Rates der Stadt
Dorsten)
- Antrag der SPD-Fraktion vom 14.11.2019
- 22 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

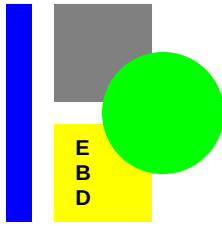
Punkt

- 23 Bekanntgaben
- 24 An- und Verkauf von Grundstücken
- 25 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 18. November 2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



ENTSORGUNGSBETRIEB STADT DORSTEN

Eigenbetrieb der Stadt Dorsten

Öffentliche Bekanntmachung des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 den Jahresabschluss und den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2018 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2018 wird vorbehaltlich des abschließenden Vermerkes der Gemeindeprüfungsanstalt festgestellt und beschlossen.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 382.865,03 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2018 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie der Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Wirtschaftsjahr 2018 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und werden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Entsorgungsbetriebes während der Geschäftszeiten der Verwaltung zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Dorsten, 18.11.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Windbrake'.

Windbrake
Betriebsleiter

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'von Hebel'.

von Hebel
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der gpaNRW

Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 des 2. NKFWG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH, Dorsten, bedient.

Diese hat mit Datum vom 28.06.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„An den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten, Dorsten

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten, Dorsten - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten für das Geschäftsjahr 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu **keinen Einwendungen** gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit §317HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des

Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen entspricht und die Chancen und

Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Entsorgungsbetriebes der Stadt Dorsten.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aleff & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 23.10.2019

gpaNRW

Im Auftrag

Thomas Siegert



Anlage : 1
Seite : 1

BILANZ
zum
31. Dezember 2018
Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

AKTIVA		31.12.2018	31.12.2017	PASSIVA		31.12.2018	31.12.2017
	€	€	€		€	€	€
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital	25.000,00		25.000,00
1. EDV-Software	2.701,00		7.527,00	II. Rücklagen	450.000,00		450.000,00
		2.701,00	7.527,00	III. Gewinnvortrag	1.720.388,06		1.422.567,45
II. Sachanlagen				IV. Jahresüberschuss	382.865,03	2.578.253,09	297.820,61
1. Technische Anlagen und Maschinen	235.043,00		229.329,00				2.195.388,06
2. andere Anlagen, Betriebs- und				B. Rückstellungen			
Geschäftsausstattung	2.671.633,50		1.834.067,50	1. Rückstellungen für Pensionen	735.856,22		709.546,22
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		147.781,63	2. Steuerrückstellungen	0,00		9.231,00
		2.906.676,50	2.211.178,13	3. Sonstige Rückstellungen	595.176,00	1.331.032,22	536.172,00
B. Umlaufvermögen							1.254.949,22
I. Vorräte							
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	219.516,14		131.763,09	C. Verbindlichkeiten			
2. Waren	4.832,86		5.571,26	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und			
		224.349,00	137.334,35	Leistungen	131.990,42		142.574,59
II. Forderungen und sonstige				2. Verbindlichkeiten gegenüber der			
Vermögensgegenstände				Stadt Dorsten	338.846,83		252.985,59
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	168.853,91		204.624,70	3. Sonstige Verbindlichkeiten	749.711,54		1.102.442,32
2. Forderungen gegen die Stadt Dorsten	1.617.214,13		2.196.286,82	- davon aus Steuern:			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	82.529,14		62.672,85	- € 6.639,96 (Vorjahr: T€ 0,00)			
		1.868.597,18	2.463.584,37	- davon im Rahmen sozialer			
III. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten				Sicherheit: € 40,00 (Vorjahr: T€ 0,00)			
		118.485,29	118.328,27			1.220.548,89	1.498.002,50
C. Rechnungsabgrenzungsposten							
		9.025,23	10.387,66				
		5.129.834,20	4.948.339,78			5.129.834,20	4.948.339,78

Plücker
an Gehalt

Anlage: 2
Seite: 1

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG
für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018
für den Entsorgungsbetrieb der Stadt Dorsten

	2018	2017
	€	€
1. Umsatzerlöse	12.220.307,18	12.428.555,44
2. sonstige betriebliche Erträge	66.982,28	27.474,81
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe	-16.292,45	-59.290,11
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-4.147.118,22	-4.145.305,89
	-4.163.410,67	-4.204.596,00
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.513.291,89	-3.543.300,32
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-1.048.598,99	-1.010.290,84
- davon für Altersversorgung:	-4.561.890,88	-4.553.591,16
T€ 323,7 (Vorjahr: T€ 285,4)		
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-582.391,33	-653.603,58
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.496.786,14	-2.617.844,35
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	231,04	129,40
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-35.998,00	-38.597,00
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	-46.386,14	-74.627,64
10. Ergebnis nach Steuern	400.657,34	313.299,92
11. sonstige Steuern	-17.792,31	-15.479,31
12. Jahresüberschuss	382.865,03	297.820,61

Stadtkasse der Stadt Dorsten

Bebauungsplan Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3

Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB an der Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt südöstlich vom Stadtteil Wulfen-Barkenberge, südlich der Dülmener Straße (B 58) auf der Fläche der ehemaligen Schachtanlage Wulfen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Anlass und Ziel der Planung:

Die Entwicklung des Industrieparks Große Heide Wulfen am Standort der ehemaligen Schachtanlage Wulfen 1 / 2 leistet einen Beitrag zur Bewältigung des Strukturwandels durch den Rückzug des Steinkohlebergbaus. Mit der Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeflächen an dem ehemaligen Bergbaustandort werden neue Beschäftigungsangebote für den Arbeitsmarkt in Dorsten sowie für die gesamte Emscher-Lippe-Region entstehen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 181 „Industriepark Große Heide Wulfen“ werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Industrie –und Gewerbeflächen in einer angestrebten Größenordnung von mindestens 300 Arbeitsplätzen in verkehrlich guter Anbindung geschaffen. Durch die periphere Lage bestehen ausreichende Abstände zu den nächsten Wohnsiedlungsbereichen.

An diesem Standort bietet sich die Möglichkeit zur Ansiedlung von großflächigen Gewerbebetrieben und Anlagen, die aufgrund ihrer potentiellen Emissionen Industriegebietsausweisungen benötigen. Eine Sondierung möglicher Investoren hat diese Nachfrage bestätigt. Entsprechend werden die Flächen überwiegend als Industrieflächen (GI) gem. § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Der Schutz von zwei nördlich der B 58 liegenden Wohngebäuden vor möglichen gewerblichen Immissionen wird durch eine Gliederung des Gebietes auf Grundlage des Abstandserlasses NRW sichergestellt. Aus diesem Grund wird eine Teilfläche im Nordwesten des Plangebietes als Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt, weil der Abstand zu den im Außenbereich liegenden Wohngebäuden die Ansiedlung von Betrieben mit hohem Emissionspotential nicht erlaubt. Die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben, auch wenn diese untergeordnet sind, wird im gesamten Plangebiet ausgeschlossen, da Einzelhandelsansiedlungen dem geplanten Entwicklungsziel entgegenstehen.

Die Erschließung des Industrieparks an die Dülmener Straße (B 58) erfolgt in Form einer ca. 450 m langen Stichstraße mit Wendeanlage. Auf der südlichen Seite der Dülmener Straße (B 58) wird ein straßenbegleitender Geh- und Radweg festgesetzt, der ca. 800 m westlich des Plangebietes im Bereich der Thüringer Straße an den bestehenden Geh- und Radweg angeschlossen wird.

Im Westen und Osten des Plangebietes ist zu den angrenzenden Waldflächen ein 30,0 m breiter Streifen durch Anpflanzungen von der Bebauung freizuhalten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) können die Planunterlagen mit der Vorentwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil I und Teil II Umweltbericht in der Zeit

vom 25.11.2019
bis einschließlich 27.12.2019

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG des Haupttreppenhauses während der Dienststunden eingesehen werden:

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
sowie nach mündlicher Vereinbarung

Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder – Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Erholungsnutzung, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter und den Wechselwirkungen.

Folgende umweltbezogene Informationen sind außerdem verfügbar und können im Rathaus, Planungs- und Umweltamt, 2. Etage, Raum 219 eingesehen werden.

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht November 2019	Ingolf Hahn Landschafts- und Umweltplanung	Umweltauswirkungen der Planung, Bewertung der Umweltauswirkungen
Artenschutzgutachten November 2018	LAB Bochum	Artenschutz (ASP II, Vegetationskartierung; Kartierung Heuschrecken und Schmetterlinge)
Lärmgutachten Oktober 2019	afi – Ingenieurbüro für Akustik und Umwelttechnik	Lärm, Immissionsschutz
Verkehrstechnische Untersuchung Mai 2019	Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft	Verkehr, verkehrliche Auswirkungen der Planung
Machbarkeitsstudie März 2015	RAG MI	Lärmimmissionen, Grünstrukturen, Denkmäler, Altlastengefährdung und –sanierung
		Altlasten

Abschlussdokumentation zur Sanierung einer Teilfläche Mai 2016 Baureifmachungskonzept Januar 2013	GEOfaktum GmbH Ahlenberg Ingenieure	Untergrundverhältnisse, bau- technische Restriktionen
--	--	--

Die Planunterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de unter der Rubrik Verwaltung & Service / Bauen und Wohnen / Aktuelle Bürgerbeteiligung abrufbar.

Stellungnahmen zum Vorentwurf des o. a. Planes können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **219** vorgebracht werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per E-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

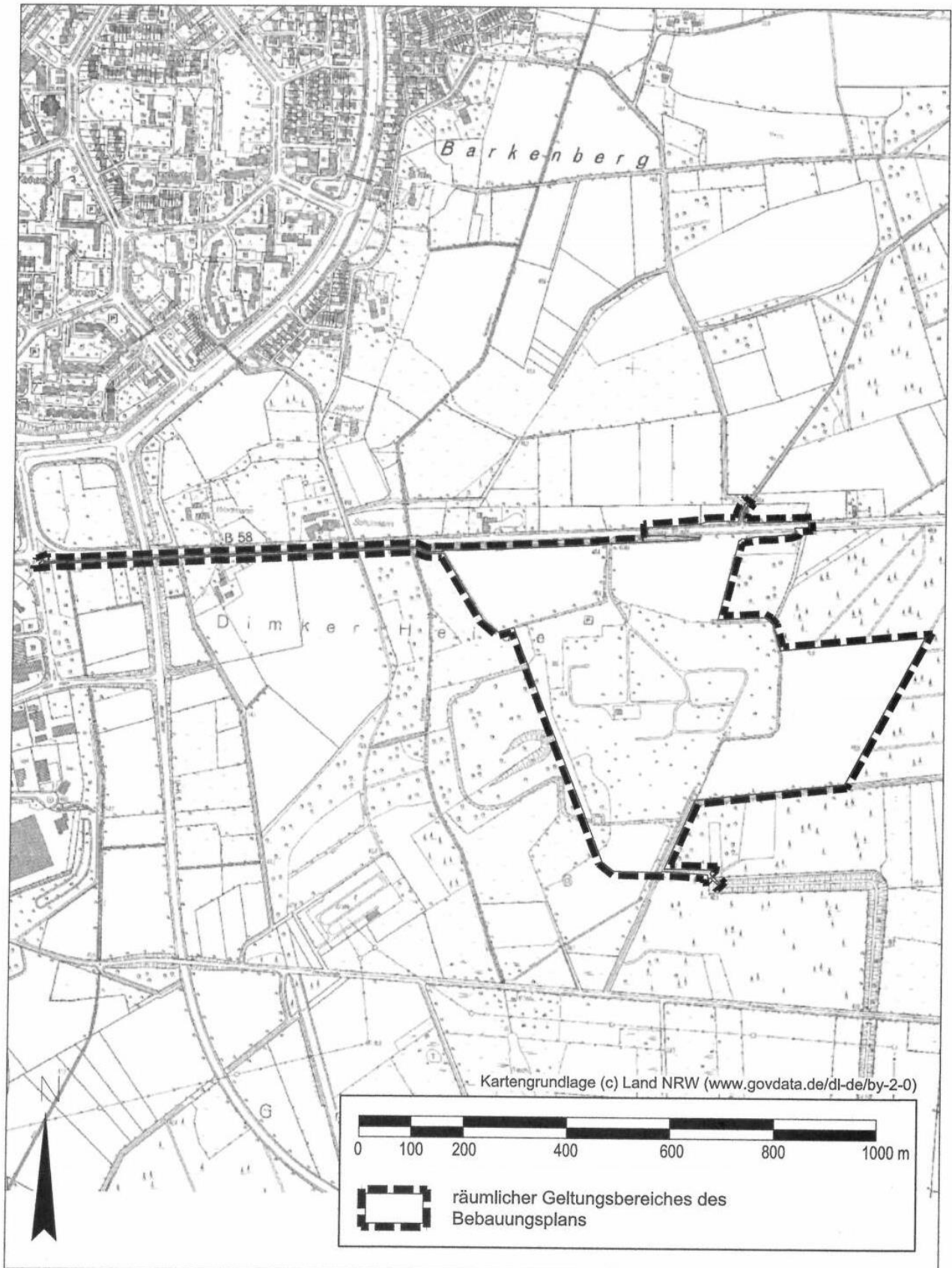
Nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wird der Entwurf erarbeitet und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchgeführt. Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB ist der Entwurf zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplanes mit der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in das Internet einzustellen und über ein zentrales Internetportal zugänglich zu machen. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten und auf der Internetseite der Stadt Dorsten wird auf die öffentliche Auslegung hingewiesen; zumeist enthält auch die örtliche Tageszeitung entsprechende Hinweise.

Dorsten, 14.11.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 181
"Industriepark Große Heide Wulfen"
- Vorentwurf
Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt“

5. vereinfachte Änderung

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Feldmark im Bereich Stadtsfeld und betrifft die Verkehrsflächen der Straßen Händelstraße, Barloer Weg, Max-Reger-Straße und Hugo-Wolf-Weg.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Straßenausbau erfolgte in den 1980er und 1990er Jahren und geht über die Flächen, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind, hinaus.

Der Bebauungsplan wird nun den tatsächlichen Gegebenheiten des bereits erfolgten Straßenausbaus angepasst. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Erhebung der Erschließungsbeiträge geschaffen.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zu meist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

„1. Zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Plangebietes ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Dazu wird der Aufstellungsbeschluss zur 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt“ gefasst.

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird die Änderung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Feldmark, südlich der Marler Straße (B 225). Es liegt im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes, Bereich Blatt 2. Die betroffenen Verkehrsflächen liegen an der Händelstraße, am Barloer Weg und am Hugo-Wolf-Weg. Der Geltungsbereich besteht aus drei Teilbereichen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich.

2. Von dem von der Verwaltung vorgestellten Entwurf und der dazugehörenden Begründung wird Kenntnis genommen.

3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 29.10.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 209, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

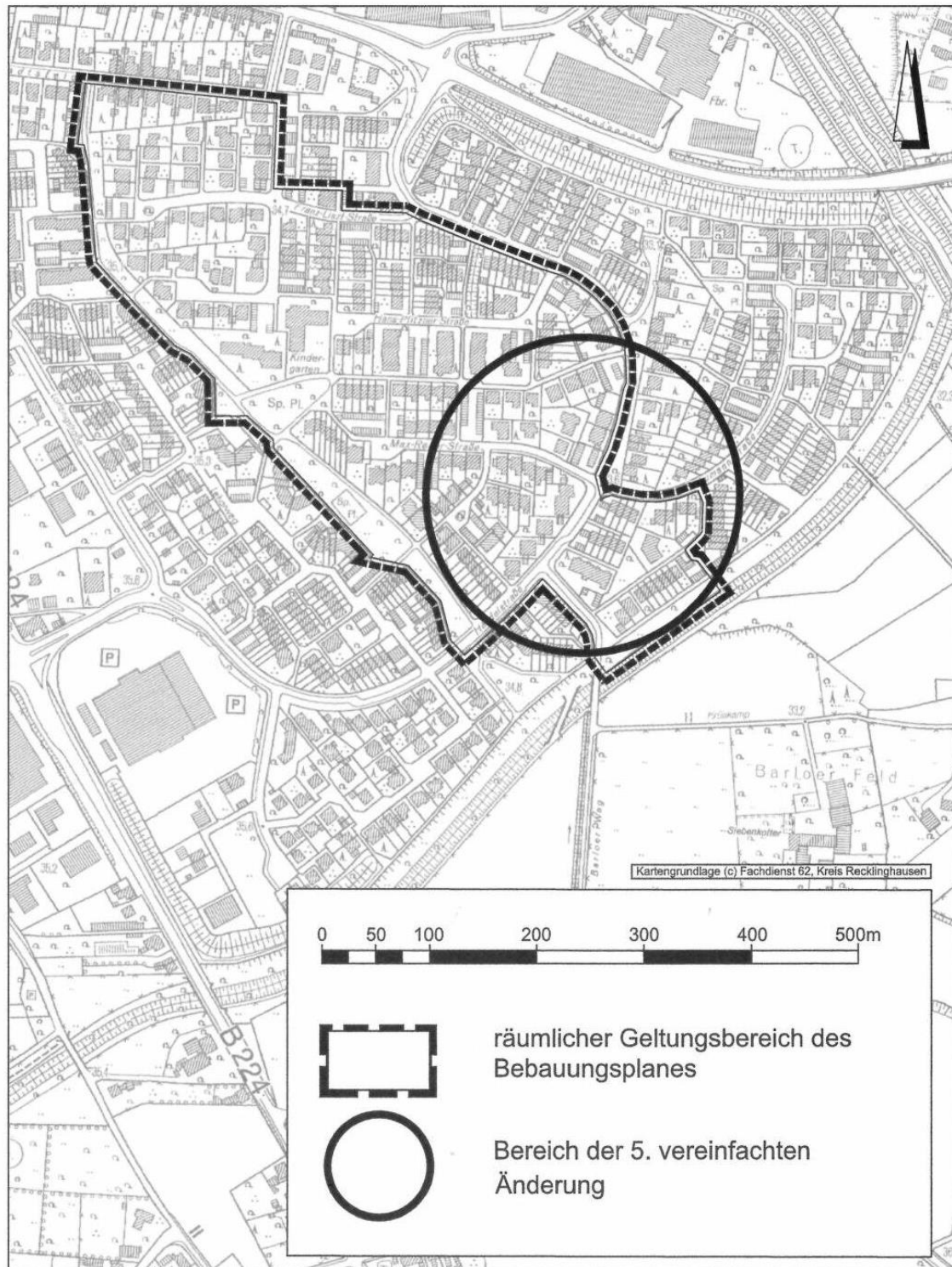
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 14.11.2019

Der Bürgermeister
I.V.

L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Do Nr. 17.3
"Im Stadtsfeld - 3. Abschnitt"
5. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.1
„Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“, 3. vereinfachte Änderung
- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 die Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Feldmark, südlich der Marler Straße (B 225) im Wohngebiet Stadtsfeld und bezieht sich auf die Verkehrsflächen der Händelstraße, Schumannstraße, Weberstraße, Schubertstraße und Wagnerstraße mit den dazugehörenden Geh- und Radwegen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Straßenausbau für den 1. Abschnitt des Bebauungsplanes Im Stadtsfeld erfolgte in den 1980er und 1990er Jahren. Der tatsächliche Straßenausbau geht über die Flächen, die im Bebauungsplan als Verkehrsflächen festgesetzt sind hinaus.

Der Bebauungsplan wird nun den tatsächlichen Begebenheiten des bereits erfolgten Straßenausbaus angepasst. Damit werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen geschaffen.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zu meist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Plangebietes ist die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Dazu wird der Aufstellungsbeschluss zur 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ gefasst. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird die Änderung im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 durchgeführt.
Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten-Feldmark, südlich der Marler Straße (B 225). Es wird begrenzt:

Im Norden	durch die Marler Straße (B 225),
im Osten und Südosten	durch den Rapphoffs Mühlenbach und den Schölzbach,
im Westen	durch die Händelstraße und
im Südwesten	durch die Schumannstraße und die Weberstraße.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich.
2. Von dem von der Verwaltung vorgestellten Entwurf und der dazugehörenden Begründung wird Kenntnis genommen.

3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Ergebnisse dieser Beteiligung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 29.10.2019 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 abgesehen; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 209, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

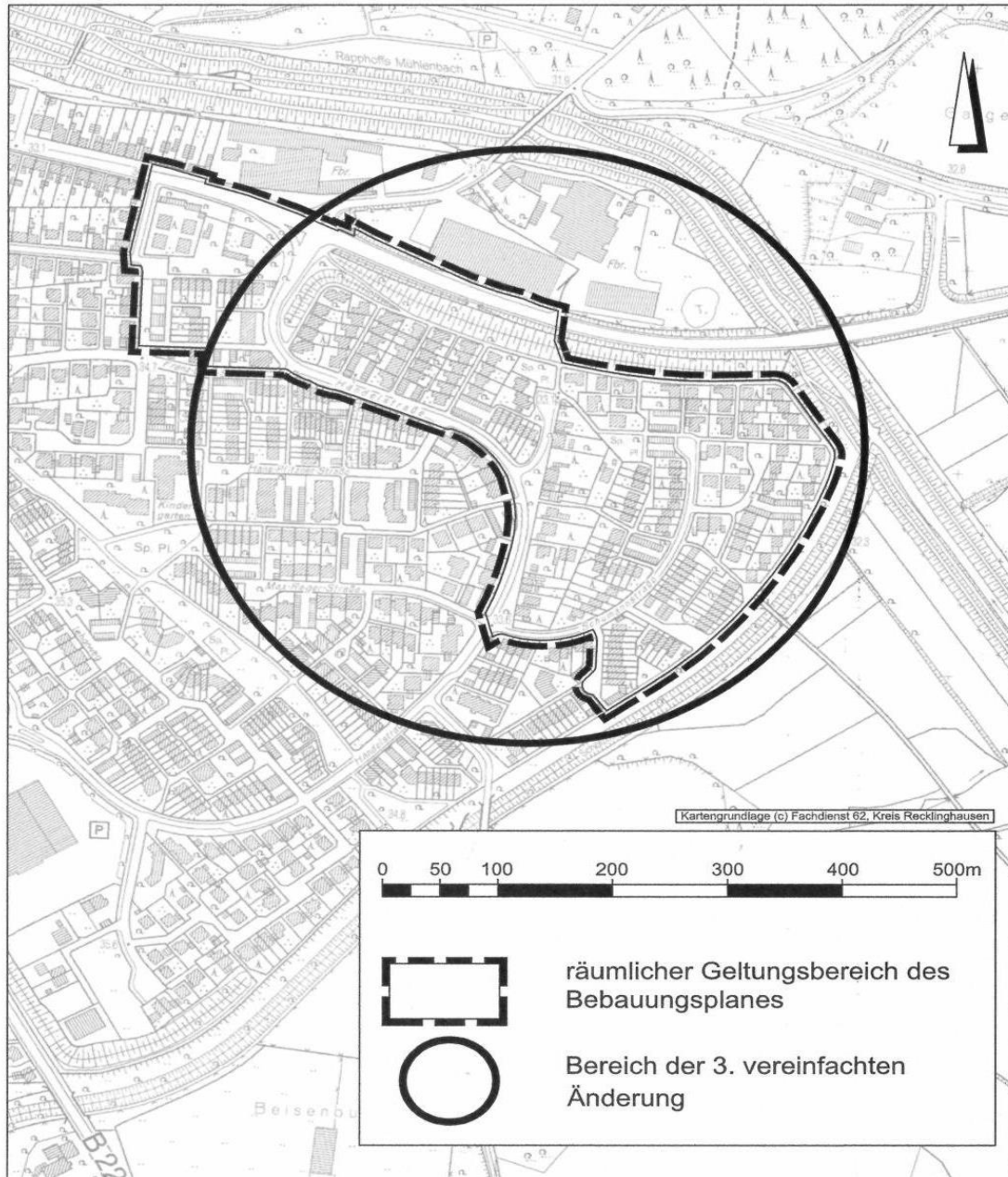
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 14.11.2019

Der Bürgermeister
I.V.
L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Do Nr. 17.1
"Im Stadtsfeld - 1. Abschnitt"
3. vereinfachte Änderung
- Entwurf
Übersichtsplan



Aktualisierung der Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“)
- Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 29.10.2019 die erneut aktualisierte „Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“) beschlossen.

Die aktualisierte Richtlinie enthält vertiefende Regelungen z.B. für die Förderberechnung von Pflanzungen und Dachbegrünungen.

Zudem wurden bislang lediglich Maßnahmen an Wohngebäuden bzw. überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden gefördert. Dies wurde nun auf alle Gebäudetypen ausgeweitet (4.3 FRL). Außerdem sind einige Regelungen verklart und mit Förderhöchstätzen ergänzt worden, um eine transparente Berechnung der Fördersumme zu gewährleisten. Hierzu gehört beispielsweise die Einführung einer Kappungsgrenze für hochwertige, zur Gebäudetypologie passende Haustüranlagen (6.3 FRL).

Bekanntmachungsanordnung

Die in der Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof- und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass die aktualisierte Richtlinie „Hof- und Fassadenprogramm - Wir machen MITte“ der Stadt Dorsten ab dem Tag dieser Bekanntmachung im

Stadtteilbüro Mitte, Gahlener Straße 9, 46282 Dorsten

während der Öffnungszeiten sowie nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Antragsformulare stehen im Stadtteilbüro Mitte zur Verfügung; sie können weiterhin von der Internetseite www.wirmachenmitte.de heruntergeladen werden. Zudem können sich Interessierte beim Technisch-Planerischen Stadtteilmanagement (Frau Schulze-Schlichtegroll) im Stadtteilbüro Mitte nach telefonischer Vereinbarung beraten lassen.

Weitere Informationen zum Projekt „Wir machen MITte – Dorsten 2020“ erhalten Sie unter www.wirmachenmitte.de.

Dorsten, 8.11.2019

I.V.

Lohse

Technischer Beigeordneter



Stadt Dorsten

29.10.2019

**Richtlinie der Stadt Dorsten über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Wohnumfeldverbesserungen im Stadterneuerungsgebiet „Wir
machen MITte“ durch die Gestaltung von privaten Hof- und Fassadenflächen (Hof-
und Fassadenprogramm „Wir machen MITte“)**

1. Gegenstand der Förderung

Die Bundesregierung, das Land Nordrhein-Westfalen und die Stadt Dorsten gewähren Zuwendungen für Fassadenverbesserungen, Entsiegelung, Begrünungsmaßnahmen an Außenwänden und Dächern sowie für die Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen auf privaten Grundstücken. Förderfähig sind dabei nur Maßnahmen, die zur Verbesserung und Aufwertung des Ortsbildes beitragen.

Gemäß den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung vom 22. Oktober 2008, kurz: FRL Stadterneuerung) können nur Maßnahmen in den Bereichen des Stadtgebietes gefördert werden, für die das Land Nordrhein-Westfalen finanzielle Mittel bewilligt hat. Der Geltungsbereich des „Hof- und Fassadenprogramms“ (gem. FRL Stadterneuerung, 11.2) erstreckt sich damit auf das gesamte Programmgebiet „Wir machen MITte – Die integrierte Entwicklung der Innenstadt Dorsten“ (vgl. Ziffer 2.).

2. Räumlicher Geltungsbereich

Die städtebauliche Förderung erfolgt in dem vom Rat der Stadt Dorsten gemäß § 171e BauGB festgesetzten Programmgebiet „Soziale Stadt Dorsten-Mitte“ (siehe Ratsbeschluss vom 28.10.2015, Drucksache Nr. 291/15), zuletzt geändert durch Beschluss vom 18.12.2018 (Drucksache Nr. 361/18). Der räumliche Geltungsbereich für das Hof- und Fassadenprogramm ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen (Anlage 1).

3. Begünstigter Personenkreis

3.1 Antragsberechtigt sind private Eigentümer und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie Nebenanlagen.



- 3.2 Mieterinnen und Mieter unter der Voraussetzung, dass der Eigentümer oder die Eigentümerin der Maßnahme schriftlich zugestimmt haben und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wieder herzustellen;
- 3.3 Kommunalen Ausgliederungen, die als Unternehmen gewinnorientiert ausgerichtet sind, kann ebenso wie privaten Unternehmen im Rahmen des Hof und Fassadenprogramms (gem. FRL Stadterneuerung Nr. 11.2) eine Förderung ermöglicht werden. Wohnungsgesellschaften sind nur
- 3.4 in Ausnahmefällen antragsberechtigt. Hierfür müssen beispielsweise besondere städtebauliche Gründe vorliegen.

4. Förderungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Maßnahmen sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung, ökologisch-klimatischen oder sozial-kommunikativen Aufwertung der Wohnsituation sowie zu einem gestalterischen Mehrwert für das Programmgebiet führen. Dabei soll der Stadtbildcharakter des jeweiligen Standortes gewahrt bleiben. Dies ist vor allem innerhalb des Geltungsbereichs der Satzung für Werbeanlagen im Bereich der Innenstadt der Stadt Dorsten (zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2013) Voraussetzung für eine Förderung.
- 4.2 Maßnahmen, die in der historisch gewachsenen Altstadt und dem räumlich angrenzenden Erweiterungsgebiet des Altstadtkerns (Wall- und Grabenanlage am Ost- bzw. Südwall) realisiert werden sollen, müssen den Gestaltungsempfehlungen aus dem Stadtbildplan und dem Gestaltungshandbuch im Hinblick auf die gestalterischen Grundregeln für Straßen, Wege, Plätze sowie Gebäude (z.B. Fassaden, Dachformen, Farben, Materialien, Umgang mit Werbeanlagen) entsprechen und sich durch Art und Farbe der Materialien harmonisch in das unmittelbare Umfeld einfügen.
- 4.3 Maßnahmen sind an Gebäuden und im Gebäudeumfeld für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe möglich.
- 4.4 Die Maßnahmen können nicht im Rahmen anderer Förderprogramme gefördert werden (Subsidiaritätsprinzip).
- 4.5 Die Maßnahmen sind kontinuierlich durchzuführen und in einem befristeten Zeitraum zum Abschluss zu bringen.



- 4.6 Der Antragsteller verpflichtet sich, aussagekräftige Unterlagen gemäß Ziffer 8.3 bei der Antragstellung mit einzureichen.
- 4.7 Die umgestalteten Bereiche müssen nach Fertigstellung mindestens 10 Jahre für den beabsichtigten Nutzungszweck zur Verfügung stehen und grundsätzlich von allen Bewohnern der dazugehörigen Wohnungen genutzt werden können. Ausnahmen hiervon können zugelassen werden, wenn durch die Umgestaltung eine besondere ökologische Aufwertung erreicht würde. Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass die umgestalteten Bereiche in einem entsprechenden Pflegezustand gehalten werden. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die sich aus dem Zuwendungsvertrag ergebenden Pflichten auf mögliche Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 4.8 Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte muss sich damit einverstanden erklären, dass ohne Adressen- und Namenbezug unter Wahrung des Datenschutzes Fotos, Pläne, Skizzen etc. der Maßnahme in Broschüren und weiteren Medien veröffentlicht werden.
- 4.9 Bei der Umgestaltung von Dächern und Fassaden sowie Hof- und Gartenflächen sind etwaig vorhandene Tiervorkommen unter anderem besonders geschützter Arten zu prüfen. Bei Nachweis von o. g. Vorkommen sind geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tierarten zu gewährleisten. Die Maßnahmen dürfen nur unter Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange umgesetzt werden. Es dürfen keine geschützten Tierarten mit ihren Wohn- und Fortpflanzungsstätten durch Maßnahmen verletzt, getötet oder anderweitig beeinträchtigt werden.
- 4.10 Bei Umbauten sind vorhandene historisch wertvolle Ausstattungsmerkmale in ihrem Erscheinungsbild zu bewahren. Bei Entfernung müssen sie durch gleichwertige Gestaltungselemente ersetzt werden.
- 4.11 Bei Gebäuden, die innerhalb der Denkmalliste entweder vorläufig oder endgültig als Denkmäler eingetragen sind, bedürfen Veränderungen an den zur Straße hin sichtbaren baulichen Anlagen der Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde.
- 4.12 Beispiele für förderfähige Maßnahmen:
- die farbliche Gestaltung, visuelle Aufwertung und Begrünung von Fassaden sowie die Dachbegrünung
 - die farbliche Gestaltung, visuelle Aufwertung und Begrünung von Nebengebäuden, Mauern sowie ggf. die Neukonstruktion von einzelnen Gebäudeteilen, die besonders zur Attraktivierung der Stadtgestalt beitragen;



- die Lichtgestaltung von Gebäudefassaden im Altstadtkern einschließlich der Wälle (Süd-, Ost- und Westwall) sowie von Fassaden entlang der aus der Altstadt führenden Ausfallstraßen:
 - Alleestraße / fortführend Kirchhellener Allee (B225),
 - Marler Straße (B225),
 - Bochumer Straße (B224),
 - Gahlener Straße.

Im übrigen Fördergebiet können Lichtgestaltungen an Gebäuden gefördert werden, die von besonderer städtebaulicher Relevanz sind, z.B. an Straßenkreuzungen und -einmündungen bzw. aufgrund besonders wertvoller Bestandsarchitektur.

- der Rückbau von Fassadenverkleidungen sowie die Wiederherstellung von Putz- und Fenstergliederungen;
- die „einfache“ Reparatur von Fassaden, wenn diese nicht mehr als 10 % des Bauteils umfasst;
- Graffiti-Entfernung und Schutzanstrich;
- vorbereitende Maßnahmen (z. B. die Entsiegelung von Flächen, Verbesserung von Zugängen, Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen);
- die Gestaltung von gemeinschaftlich genutzten Innenhöfen und Abstandsflächen (z.B. durch die Anlage von Spiel- und Wegeflächen sowie die Errichtung von Sitzgruppen, Regenschutzdächern und Pergolen);
- die Eingrünung von Stellflächen für Abfallbehälter sowie Neuanpflanzungen von standortgerechten und heimischen Heckengehölzen
- Entsiegelungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Reaktivierung des Bodens zur gärtnerischen Nutzung, z.B. zur Nutzung als Mietergärten;
- Maßnahmen für den Biotop- und Artenschutz wie beispielsweise Brut- und Nisthilfen und besonders wirksame Anpflanzungen;
- Maßnahmen zum Erhalt und zur Erneuerung von historischen Gestaltungselementen auf privaten Grundstücken. Diese Elemente müssen jedoch vom öffentlichen Raum aus wahrnehmbar sein.
- Nebenkosten für eine zwingend erforderliche fachliche Betreuung und/oder Beratung (z. B. Planung und Bauleitung). Als förderfähig anerkannt werden können diese Kosten jedoch nur bis zu einer Höhe von max. 5 % der förderfähigen Baukosten der Maßnahme. Darüber hinausgehende Kosten sind vom Antragssteller allein zu tragen.



5. Förderausschluss

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- 5.1 das Gebäude an dem bzw. auf dessen Grundstück die Maßnahme durchgeführt werden soll, mit der Wohnnutzung unvereinbare Missstände oder Mängel aufweist;
- 5.2 das Grundstück und die beabsichtigten Maßnahmen von einer Veränderungssperre nach dem Baugesetzbuch erfasst sind und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird;
- 5.3 die beabsichtigte Umgestaltung der privaten Freifläche oder die Gestaltung von Gebäudeteilen den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht (u. a. das Artenschutzrecht);
- 5.4 mit der Durchführung der Maßnahme (Planungsarbeiten ausgenommen) ohne Zustimmung der Stadt vor der Bewilligung begonnen wird;
- 5.5 die einzelnen Maßnahmen nach anderen Richtlinien und/oder Förderprogrammen (z. B. aktiver und passiver Lärmschutz, Modernisierung und Instandsetzung - FRL Stadterneuerung 11.1 - und Denkmalpflege) gefördert werden können und der Mehrfachförderung von allen fördernden Stellen nicht zugestimmt wird.
- 5.6 Beispiele für nicht förderfähige Maßnahmen:
 - nach Art und Maß unverhältnismäßig aufwändige gärtnerische Anlagen;
 - Skulpturen, Brunnen, Werbeanlagen sowie ähnlich kostenintensive Einbauten und Anlagen;
 - Neuverlegung und Änderung von Ver- und Entsorgungsleitungen;
 - Arbeiten, die die Einrichtung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beinhalten;
 - Fassadengestaltung an Liegenschaften, bei denen die Fertigstellung nach 1995 erfolgt ist (in begründeten Fällen sind Ausnahmen zulässig);
 - Erstanlage bzw. Erstherrichtung von Hof- und Gartenflächen, z.B. bei Neubauvorhaben
 - Maßnahmen der energetischen Sanierung (z. B. Fassadendämmung, Wärmedämmmaßnahmen);



- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher oder nachbarrechtlicher Vorschriften erforderlich sind (z. B. die Neuanlage und Instandsetzung vorgeschriebener Spielflächen);
- selbst erbrachte Arbeitsleistungen.

6. Art und Höhe der Förderung

6.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

6.2 Grundsätzlich wird ein Zuschuss von 40 % der förderfähigen Gesamtkosten gewährt.

6.3 Die maximalen förderfähigen Gesamtkosten ergeben sich aus der umzugestaltenden Fläche oder dem Zuwendungstatbestand unter Anwendung der Höchstsätze und des Fördersatzes:

- Für Maßnahmen zur Fassadengestaltung und visuellen Aufwertung betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 60 €/ m² (Zuschuss von max. 24 €/m² umgestalteter Fläche).
- Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Fenstergliederung in gleicher bzw. mindestens in der Anmutung annähernden Rekonstruktion des Ursprungsbildes laut Bauzeichnungen betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 250 €/m² (Zuschuss von max. 100 €/m² umgestalteter Fläche). Die Förderung der Fenster bezieht sich ausschließlich auf besondere stadtgestalterische Belange. Eine Begründung des Fenstertauschs ist nicht in der energetischen Ertüchtigung zu sehen.
- Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der (Haus-)türen in gleicher bzw. mindestens in der Anmutung annähernden Rekonstruktion des Ursprungsbildes laut Bauzeichnungen betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 900 €/m² (Zuschuss von max. 360 €/m² umgestalteter Fläche).
- Für Maßnahmen zur Gestaltung, Entsiegelung und Attraktivierung der Garten- und Hofflächen betragen die förderfähige Gesamtkosten maximal 70 €/m² (Zuschuss von max. 28 €/m² umgestalteter Fläche).
- Für die Pflanzung standortgerechter, die Artenvielfalt fördernder Bäume betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 430 €/Baum mit einem Stammumfang von 16 cm – 18 cm (Zuschuss von max. 172 €/Baum), maximal 600 €/Baum mit



einem Stammumfang von 18 cm – 20 cm (Zuschuss von max. 240 €/Baum) und maximal 825 €/Baum mit einem Stammumfang von 20 cm – 25 cm (Zuschuss von max. 330 €/Baum).

- Für die Pflanzung standortgerechter, die Artenvielfalt fördernder Büsche betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 55 €/Busch (Zuschuss von max. 22 €/Busch).
- Für Maßnahmen zur Begrünung von Dachflächen betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 40 €/m² extensiv begrünter Dachfläche (Zuschuss von max. 16 €/m² extensiv begrünter Dachfläche) und maximal 600 €/m² intensiv begrünter Dachfläche (Zuschuss von max. 240 €/m² intensiv begrünter Dachfläche).
- Für die Pflanzung standortgerechter, die Artenvielfalt fördernder Heckengehölze betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 30 €/lfm (Zuschuss von max. 12 €/lfm Heckengehölz).
- Für die Begrünung von Fassaden- oder Mauerflächen betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 350 €/m² (Zuschuss von max. 140 €/m² begrünter Fassade- oder Mauerfläche).
- Für die Aufstellung bepflanzbarer Mülltonnenboxen für je drei Mülltonnen betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 500 €/Mülltonnenbox (Zuschuss von max. 200 €/Mülltonnenbox).
- Für Maßnahmen einer gebäudetypologisch geeigneten Illuminierung und gestalterischen Aufwertung der Gebäudefassaden betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 75 €/m² (Zuschuss von max. 30 €/m² beleuchteter Fassadenfläche). Betriebs- und Unterhaltungskosten sind nicht zuwendungsfähig. Für die Lichtgestaltung der Fassaden ist ein Lichtgestaltungskonzept in nachvollziehbarer, schriftlich beschreibender oder visualisierender (skizzenhafter) Form vorzulegen. Das Konzept wird Grundlage des Förderantrags.
- Für untergeordnete Bauteile, die einer besonderen Neugestaltung bedürfen (z.B. Balkongeländer, Vordächer, Zaunanlagen zu Eingrünungszwecken, etc.), betragen die förderfähigen Gesamtkosten maximal 150 €/ m² bzw. lfm (60 €/m² bzw. lfm umgestalteter Fläche).



7. Rechtsanspruch

7.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7.2 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Förder- und Haushaltsmittel.

8. Antragstellung und Verfahren

8.1 Vor und während der Antragstellung erhalten Interessierte und Antragsteller eine kostenlose und unverbindliche Beratung durch das technische Stadtteilmanagement im Stadtteilbüro „Wir machen MITte“. Das Stadtteilbüro dient als erster Ansprechpartner, begleitet die Antragstellung und unterstützt die Antragsteller. Dieses Angebot ersetzt keine ggf. notwendige baufachliche Begleitung oder Beratung.

8.2 Der schriftliche Antrag ist bei dem Stadtteilbüro „Wir machen MITte“ einzureichen. Das dafür vorgesehene Antragsformular mit den darin angeführten Unterlagen ist im Stadtteilbüro oder im Internet unter www.wirmachenmitte.de erhältlich.

8.3 Für eine Antragstellung sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Eigentümersnachweis (Grundbuchauszug)
- Lageplan im Maßstab 1:500
- Bestandsplan (Grundriss, Schnitt, Ansicht; falls vorhanden) im Maßstab 1:100
- Entwurfsskizze im Maßstab 1:200 bzw. 1:100 je nach Größe des Gebäudes (Maßnahmen im Gebäude-Außenbereich) oder Farbkonzept (Maßnahmen an Fassaden)
- Lichtgestaltungskonzept (bei einem Antrag auf Lichtgestaltung)
- Fotos des derzeitigen Zustandes
- mindestens drei vergleichbare Kostenvoranschläge von zugelassenen Handwerksbetrieben
- Denkmalrechtliche Erlaubnis bei Einzeldenkmälern

8.4 Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.



- 8.5 Nach einer Erst-Beurteilung des Förderantrages durch das Stadtteilbüro entscheidet die Stadt Dorsten über die Gewährung des Baukostenzuschusses.
- 8.6 Falls eine Bewilligung aufgrund fehlender Voraussetzungen nicht möglich ist, hat der Antragsteller bereits entstandene Honorare für Architekten bzw. Ingenieurleistungen selbst zu tragen.
- 8.7 Liegen die Voraussetzungen für eine Förderung vor, ergeht durch die Stadt ein Bewilligungsbescheid, der dem Antragsteller zusammen mit einer Fördervereinbarung zugestellt wird. Der darin festgelegte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Der in der Fördervereinbarung festgelegte Durchführungszeitraum der Maßnahme muss durch den Antragsteller eingehalten werden. Eine Verlängerung der Frist ist nur ausnahmsweise und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Dorsten zulässig.
- 8.8 Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen zu den Maßnahmen (z. B. Baugenehmigung).
- 8.9 Auf Antrag kann die Stadt Dorsten ausnahmsweise einem Beginn der Umsetzung (Durchführungsarbeiten) vor Bewilligung schriftlich zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung eines Zuschusses kann hieraus nicht abgeleitet werden. Im Falle einer Ablehnung des Zuschusses trägt der Antragsteller die durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn verursachten Kosten.
- 8.10 Die Maßnahme ist in jedem Falle kontinuierlich durchzuführen. Die Abrechnungsbelege sind vollständig zu sammeln und zu prüfen. Kann der Antragsteller dies nicht gewährleisten, hat er nach Aufforderung durch die Stadt einen Architekten, Garten- und Landschaftsarchitekten, Bauingenieur oder befugten Handwerksmeister zu beauftragen, der dann für die Planung und die fachtechnische Durchführung der Maßnahme verantwortlich ist.
- 8.11 Änderungen während der Durchführung der Baumaßnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Dorsten.
- 8.12 Zum Zwecke der Überprüfung der Richtlinie oder ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel haben zuständige Vertreter der Stadt Dorsten und der Aufsichtsbehörde bis zum Abschluss der Maßnahme bei Bedarf Begehungsrecht auf dem betroffenen Grundstück.
- 8.13 Innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme hat der Antragssteller auf Grundlage eines zur Verfügung gestellten Formulars einen Verwendungsnachweis über



die durchgeführten Teilmaßnahmen zu erstellen und beim Stadtteilbüro „Wir machen MITte“ einzureichen. Diesem sind alle Rechnungen und sonstigen Ausgabenbelege im Original sowie Fotos zur Dokumentation der Maßnahme beizufügen.

- 8.14 Nach fachlicher und sachlicher Prüfung der Kostenbelege und deren Anerkennung sowie Durchführung der Arbeiten entsprechend den eingereichten Unterlagen wird der sich daraus ergebende Baukostenzuschuss durch die Stadt Dorsten ausgezahlt.

9. Widerruf und Rücknahme des Bewilligungsbescheides

Hat der Empfänger die Maßnahme

- ohne Zustimmung der Stadt Dorsten vorzeitig begonnen,
- Fördermittel nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend verwendet,
- gegen Förderbedingungen verstoßen,
- die Auszahlung aufgrund falscher Angaben erwirkt
- oder sich anderweitig förderschädlich verhalten,

kann der Bewilligungsbescheid nach den Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurückgenommen werden. Zurückgeforderte Beträge sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an bis zum Zeitpunkt der Erstattung entsprechend den landesrechtlichen Bestimmungen (VV u. VVG zu § 44 LHO) zu verzinsen.

10. Förderung von Modellmaßnahmen

Die Stadt behält sich vor, einzelne Maßnahmen über das in dieser Richtlinie festgelegte Maß hinaus als Modellmaßnahmen zu fördern.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dorsten in Kraft.



Anlage: Abgrenzung des Programmgebietes gemäß § 171 e BauGB Stand 19.12.2018



